



# Bezirksregierung Köln



**Herausgeber:**

Bezirksregierung Köln  
– Regionalplanungsbehörde (ehemals Bezirksplanungsbehörde) –  
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln  
Tel.: 0221/147-2351  
Fax: 0221/147-2905  
e-mail: [gep@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:gep@bezreg-koeln.nrw.de)  
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

**Copyright**

Layout, Texte und Karteninhalte:  
Bezirksregierung Köln

Kartengrundlagen:  
Topografische Karten, Land NRW

31. August 2009

REGIONALPLAN  
für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

**15. Planänderung**

**Stand: August 2009**

**Gewerbliche Nachnutzung der Zentraldeponie (ZD) Leppe, Gemeinde Lindlar**

Inhalt

---

**1. Einführung**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, wurde mit Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 21.09.2000 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 21.05.2001 (MBl. NW 2001, S. 196) bekannt gemacht.

Die 15. Planänderung umfasst:

- räumlich: - die Gemeinde Lindlar, südlich des GIB Lindlar-Horpe, angrenzend an das Gebiet der Gemeinde Engelskirchen im Bereich der Zentraldeponie Leppe
- sachlich: - die Umwandlung einer Abfalldéponie in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) mit Zweckbindung Kreislaufwirtschaft.

Der Regionalrat beschloss die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens in seiner 13. Sitzung am 13. Juni 2008.

Die Fristen, innerhalb der sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Bedenken und Anregungen zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten im September 2008.

Die 15. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 16. Sitzung am 27. März 2009 in der Fassung des Erörterungstermins (Stand: Dezember 2008) aufgestellt und der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Planänderung ist inzwischen genehmigt (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 2009, Az.: 322 – 30.16.04.15) und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW, Nr. 21 vom 31.08.2009, S. 449) bekannt gemacht.

Der bekannt gemachte Plan, die Begründung der Planaufstellung und eine zusammenfassende Umwelterklärung werden zur Einsicht beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde – ehemals Bezirksplanungsbehörde), dem Oberbergischen Kreis und der Gemeinde Lindlar niedergelegt.

## **2. Planbegründung**

Die Gemeinde Lindlar beabsichtigt gemeinsam mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) die Zentraldeponie Leppe zukünftig in Teilbereichen, oberhalb der vorhandenen Ablagerungen, anderen Nutzungen, als dies der rechtskräftige abfallrechtliche Planfeststellungsbeschluss vorsieht, zuzuordnen. Dieser setzt als Nachnutzung die Rekultivierung des Deponiekörpers fest. Von dieser Nutzungsbestimmung geht auch der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, aus.

Der BAV als Betreiber der Deponie plant in Abstimmung mit den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen, die aktuellen Nutzungen von Stoffumwandlung und Ressourcenwirtschaft auf dem Standort Leppe auch zukünftig nach Beendigung des Deponiebetriebes abfallwirtschaftlich weiter zu betreiben und technologisch weiter zu entwickeln. Dieses Vorhaben soll durch die Darstellung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriebereiches (GIB) mit der Zweckbindung Kreislaufwirtschaft im Regionalplan landesplanerisch abgesichert werden. Darüber hinaus sind die Planungen Grundlage und Voraussetzung für das Regionale 2010 Projekt :metabolon. Dieses landesweit einmalige Konzept zielt darauf ab, das Entsorgungszentrum Leppe zu einem Kompetenzzentrum, Lern- und Innovationsort für Stoffumwandlung (Metabolismus) und standortbezogene Umwelttechnologien und -techniken zu entwickeln. Die Bedeutung des Projektes für Nordrhein-Westfalen wird durch die fachliche und finanzielle Unterstützung der NRW Ministerien für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie Bauen und Verkehr unterstrichen.

Durch die strikte Bindung an abfallwirtschaftliche Nutzungen sowie die überregionale Bedeutung steht dieser Gewerbebereich nicht in Flächenkonkurrenz zu den bereits bestehenden gewerblichen Bauflächen in den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen bzw. dem Oberbergischen Kreis. Gleiches gilt für die in den Flächennutzungsplänen und dem

Regionalplan dargestellten planerischen Bauflächenreserven.

Die Umsetzung des Konzeptes :metabolon mit den begleitenden gewerblichen Nutzungen ist dabei fest an den Standort der Deponie Leppe gebunden. Sowohl der Deponiekörper als auch die bereits vorhandenen Abfallbehandlungsanlagen bilden dabei die Grundlagen.

Der Deponiestandort ist aufgrund seiner bisherigen und zukünftigen Nutzungen nicht als klassischer Freiraum mit den entsprechenden Funktionen anzusprechen. Vielmehr wird sich nach Ablauf der abfallrechtlichen Nutzungen trotz der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen eine Brachfläche ergeben.

Hinzu kommt, dass ein ca. 11 ha großer Teil der Deponiefläche bereits mit gewerblichen Anlagen der Abfallbehandlung belegt ist. Diese, zum Teil auf der Grundlage unbefristeter Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) errichteten baulichen Anlagen, werden demnach auch nach Ablauf des Deponiebetriebes genutzt. Geplant ist, im Anschluss dieses Bestandes, eine zusätzliche ca. 10,5 ha große Baufläche für neue industrielle- und gewerbliche Nutzungen zu entwickeln, die in den Bereichen der Stoffumwandlung und Ressourcenwirtschaft arbeiten.

Neben diesen Vorbelastungen zeichnet sich der Deponiestandort durch günstige Standortbedingungen aus. Hierbei wird auf die bereits bestehenden Erschließungs- und Versorgungsanlagen wie Straße, Kanal, Wasser und Strom zurückgegriffen. Der Standort erfüllt darüber hinaus die immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände zu angrenzenden Wohnbereichen.

### **3. Zusammenfassende Umwelterklärung**

#### **3.1 Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Umwelterwägungen**

Nach den Vorgaben des § 15 LPiG NRW (i.V. mit § 2 Plan-Verordnung zum LPiG NRW) ist bei Neudarstellungen von Siedlungsbereichen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In dem Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planalternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Vor der Erarbeitung des Umweltberichtes wurde Ende 2007 ein Scoping durchgeführt, d.h. die in ihren umweltbezogenen Aufgabenbereichen betroffenen Behörden und Stellen wurden zur Stellungnahme zu Untersuchungsumfang, Detaillierungsgrad und Datenlage aufgefordert.

Der Umweltbericht war Bestandteil der Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss vom 13.06.2008 (vgl. Anlage zu Drucksache RR 34/2008). Diesem ist die konkrete Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung zu entnehmen. Zusammenfassend kann dazu Folgendes festgestellt werden: Im Vergleich zu der heute durch den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen und im aktuellen Regionalplan dargestellten Rekultivierung des Deponiekörpers wird die geplante gewerbliche Nachnutzung mit ihren Anlagen und Gebäuden auf der erhöhten Kuppenlage des Deponiekörpers weithin sichtbar zu einer Fortdauer und einer Verstärkung der Störungen des Landschaftsbildes führen. Dies führte im Verfahren dazu, dass das regionalplanerische Ziel zur Schaffung eines zweckgebundenen GIB durch eine Erläuterung ergänzt wurde: bei der gewerblichen

Nachnutzung soll darauf geachtet werden, weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Der Umweltbericht legte weiterhin dar, dass die Eingriffsintensität deutlich vermindert werde, wenn sich die geplante Nutzung ausschließlich auf den planfestgestellten Bereich der Deponie konzentriert. Im Verlauf des Beteiligungsverfahrens wurde die Abgrenzung der Regionalplanänderung dahingehend geändert. Die ursprünglich vorgesehene Baufläche an der Böschung des Berkebaches entfiel.

Darüber hinaus wird die gewerbliche Nachnutzung im Vergleich zur Rekultivierung zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss, einer Belastung des lokalen Klimas sowie zu zusätzlichen anlage- und verkehrsbedingten Emissionen führen.

Auch wenn die im Umweltbericht dargestellten Vermeidungsmaßnahmen teilweise in die vorgelegte Planung eingeflossen sind, so wird es durch die gewerbliche Nachnutzung weiterhin zu zusätzlichen Umweltauswirkungen kommen. Ob sich diese als erhebliche Belastungen herausstellen werden, ist davon abhängig, welche Vorhaben in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zugelassen werden.

### **3.2 Alternativenprüfung**

Aufgrund der bereits dargestellten inhaltlichen und räumlichen Standortgebundenheit der geplanten abfallwirtschaftlichen Nutzung des Deponiestandortes Leppe ist eine räumliche Alternative nicht gegeben.

### **3.3 Stellungnahmen aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrecht (vgl. § 4 ROG) gemäß § 14 Abs. 2 LPIG NRW**

In das Beteiligungsverfahren wurden 8 Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken eingebracht und erörtert. Nachfolgend werden die Beiträge näher erläutert:

Die Landwirtschaftskammer NRW hat für den Fall Bedenken erhoben, wenn sich aus der geplanten gewerblichen Nutzung ein naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf ergibt, der auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden soll. Dazu haben die Gemeinde Lindlar und der Projektträger BAV ausgeführt, dass es zunächst geplant ist, die gewerbliche Nutzung nur temporär zu betreiben. Enden wird diese, sobald der Deponiebetrieb eingestellt und von der Planfeststellungsbehörde die Aufbringung der endgültigen Oberflächenabdichtung angeordnet wird. In diesem Fall wird die Deponie wie vorgesehen abschließend rekultiviert. Wird es allerdings doch zu dauerhaften Nutzungsänderungen kommen, werden die Rekultivierungen ausbleiben. Das entstehende naturschutzrechtliche Defizit ist dann außerhalb des Planbereiches umzusetzen. Diese Planungsfolge war von der Gemeinde und dem Projektträger bis zum Erörterungstermin noch nicht abschließend geregelt.

Da für den Regionalplan keine befristeten Darstellungen rechtlich vorgesehen sind, ist im Verfahren von einer dauerhaften gewerblichen Nachnutzung auszugehen. Im Erörterungstermin wurde daher vereinbart, dass zwischen der Gemeinde Lindlar, dem Projektträger BAV und dem Oberbergischen Kreis als zuständige Fachbehörde eine schriftliche Rahmenvereinbarung zu treffen ist, die die Umsetzung der Rekultivierungs- bzw. Kompensationsverpflichtung

grundsätzlich regeln (vgl. Anhang zu Anlage 1). Da es vorgesehen ist, die eventuellen Maßnahmen auf Flächen des BAV und des Ökokontos des Oberbergischen Kreises umzusetzen, zieht die Landwirtschaftskammer NRW ihre Bedenken zurück.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken sowohl gegen die dauerhafte gewerbliche Nachnutzung der Deponie als auch gegen die Vorhaben im Rahmen des Regionale 2010 Projektes :metabolon. Insbesondere im Zusammenhang mit der derzeitigen Erweiterung des GIB Lindlar-Horpe wird kein zusätzlicher Bedarf an Gewerbeflächen in der Region gesehen. Darüber hinaus wird angeführt, dass die Neudarstellung des GIB-Standortes Leppe in keiner Weise die landes- und regionalplanerischen Kriterien erfüllt. Die Planungen werden – im Vergleich zur Rekultivierung – zu zusätzlichen und erheblichen Umweltauswirkungen führen, insbesondere auch deshalb, da es zu einer Kumulation der Wirkungen mit dem GIB Lindlar-Horpe kommen wird.

Diese grundsätzlichen Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW konnten nicht ausgeräumt werden.

Wie unter 1. `Anlass und Gegenstand der Planänderung´ erläutert, ist der GIB Deponie Leppe mit der Zweckbindung Kreislaufwirtschaft verknüpft und demnach nicht für die allgemeine gewerbliche Entwicklung in der Region geeignet. Vielmehr handelt es sich im Zusammenhang mit dem Regionale 2010 Projekt :metabolon um ein landesweit einmaliges Vorhaben, das in dieser Form nur am Standort Leppe realisiert werden kann. Durch die abfalltechnische Nutzung ergibt sich nicht nur eine Standortgunst, vielmehr weist der Bereich aus Sicht der Umweltmedien bereits deutliche Vorbelastungen auf.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung gibt es für die geplante gewerbliche Nachnutzung der Deponie Leppe einen Bedarf, der so bedeutsam ist, dass auf eine komplette Rekultivierung verzichtet werden kann und damit ggf. auch eine steigende Umweltbelastungen in Kauf genommen werden kann.

### **3.4 Stellungnahmen aus Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 Abs. 3 LPIG NRW**

Im Beteiligungsverfahren wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### **3.5 Maßnahmen zur Überwachung**

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung der Umweltauswirkungen von Regionalplänen (vgl. § 14 Abs. 7 LPIG NRW) insbesondere im Verfahren nach § 32 LPIG NRW sowie über die Beteiligung der BPB in Fachplanungs- bzw. Zulassungsverfahren nach § 4 Abs. 2 LPIG NRW. Weitergehende Überwachungsmaßnahmen werden im Bauleitplanverfahren festgelegt.

#### 4. **Gegenüberstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln mit der genehmigten und bekannt gemachten 15. Planänderung**

##### 4.1 Änderung der textlichen Darstellung

Im Kapitel B.3.6 „GIB für zweckgebundene Nutzungen“ der textlichen Darstellung des bekannt gemachten Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln wird ein neues Ziel eingefügt:

**Ziel 4 (Oberbergischer Kreis)**

**Der zweckgebundene GIB Zentraldeponie Leppe dient ausschließlich der Standortsicherung und Ansiedlung von Betrieben, die in den Bereichen der Kreislauf-, Abfall- und Ressourcenwirtschaft tätig sind. Der Betrieb der Abfalldeponie D 1.11 (vgl. Kap. D.2.3 `Abfalldeponien´) einschließlich Stilllegungs- und Nachsorgephase bleibt von der GIB-Darstellung unberührt.**

Im Kapitel B.3.6 „GIB für zweckgebundene Nutzungen“ der textlichen Darstellung des bekannt gemachten Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln wird eine neue Erläuterung eingefügt:

Erläuterung:

- (1) Die Abfalldeponie D 1.11 bzw. der GIB Lindlar liegen innerhalb eines aus Sicht des Landschaftsbildes empfindsamen Bereiches. Aus diesem Grund soll während des Deponiebetriebes sowie im Rahmen der gewerblichen Nachnutzung (mit Zweckbindung Kreislaufwirtschaft) ergänzend zu Kapitel D.2.3 `Abfalldeponien´, Ziel 1, Erläuterungen (4) und (5) insbesondere eine Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes berücksichtigt werden.

##### 4.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Die Änderungen der zeichnerischen Darstellung und der Erläuterungskarte sind unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung / Erläuterungskarte´ wiedergegeben.





Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 23. Juli 2009  
Seite 1 von 2

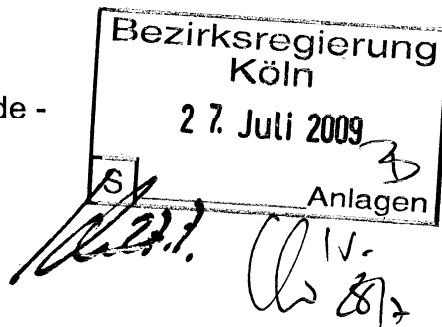
Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln

Aktenzeichen:  
- 322 – 30.16.04.15  
bei Antwort bitte angeben

über die

Bezirksregierung Köln  
- Bezirksplanungsbehörde -  
Zeughausstr. 2 - 10

50667 Köln



Heike Jaehrling  
heike.jaehrling@mwme.nrw.de  
Telefon 0211 837-4131  
Telefax 0211 837-4206

**15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk  
Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Gemeinde  
Lindlar;**

Nachnutzung Zentraldeponie Leppe

**Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz**

Bericht der Bezirksregierung Köln vom 31. März 2009; Az.:32/61.6.2-  
2.11.15

Mit Bericht vom 31. März 2009 hat die Bezirksregierung Köln die vom Regionalrat am 27. März 2009 aufgestellte oben genannte Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Gemeinde Lindlar zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. Seite 430) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Bauen und Verkehr und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannte Änderung des Regionalplanes. Grundlage der Genehmigung ist das u.a. im Umweltbericht (RR-Vorlage, Anlage 2, Seiten 17 ff. und 25 ff.) beschriebene Nutzungskonzept. Ich gehe davon aus, dass die Bezirksplanungs-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mwme.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw.de

Call NRW 01803 100 110  
Bürger- und ServiceCenter  
9 ct/min aus dem Dt. Festnetz

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

behörde darauf achtet, dass dieses Nutzungskonzept (insbesondere  
Flächenaufteilung gewerbliche Bauflächen / Grünflächen) auch  
Grundlage der Umsetzung der Regionalplanänderung in die  
entsprechende Bauleitplanung ist bzw. wird.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und  
Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich  
veranlasst. Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur  
Niederlegung gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz unmittelbar  
nach Bekanntmachung.

Im Auftrag

  
Michael Gaedtke